

400.01.01 BZO ILEF

# BAU- UND ZONENORDNUNG

ERLASSEN BZW. FESTGESETZT DURCH / AM Stadtparlament, 7. April 2022 STAPAB-Nr. 2022-118

GENEHMIGUNGSINSTANZ / GENEHMIGUNSDATUM Baudirektion des Kantons Zürich, Verfügung-Nr. KS-0170/23 vom 12. Juli 2023

INKRAFTSETZUNG PER 20. Oktober 2023 bzw. 17. Mai 2024

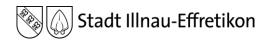
FASSUNG VOM 8. Mai 2024

VERSION V 1.0; 7. April 2022 V 2.0; 20. Oktober 2023 V 3.0; 8. Mai 2024



**Stadthaus** Märtplatz 29

Postfach 8307 Effretikon Telefon 052 354 24 24 info@ilef.ch www.ilef.ch facebook.com/stadtilef



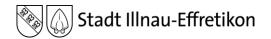
HISTORIE

Vergleiche SRB-Nr. 2024-86 vom 8. Mai 2024 zu laufenden Rekursverfahren im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung

### **IMPRESSUM**

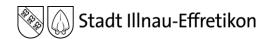
Stadt Illnau-Effretikon Abteilung Präsidiales Märtplatz 29, Postfach 8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11 www.ilef.ch praesidiales@ilef.ch facebook.com/stadtilef

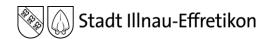


# **INHALTSVERZEICHNIS**

NR.	THEMA	SEITE
1.	ZONEN	5
1.1	ZONENEINTEILUNG	5
1.2	BEREICHE MIT GESTALTUNGSPLANPFLICHT	6
2.	ZONENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE	7
3.	KERNZONEN	7
3.1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
3.2	KERNZONE I	9
3.3	KERNZONE II	10
3.4	KERNZONE III	11
4.	ZENTRUMSZONEN	12
4.1	ZWECK	12
4.2	GRUNDMASSE	13
4.3	NUTZWEISE	13
4.4	ERDGESCHOSSBONUS	13
5.	WOHNZONEN	14
5.1	GRUNDMASSE	14
5.2	GEWERBEERLEICHTERUNG IN DEN ZONEN WG 2.8 UND WG 3.2	14
5.3	NUTZWEISE	15
5.4	ERDGESCHOSSBONUS	15
6.	INDUSTRIEZONEN	16
6.1	GRUNDMASSE	16
6.2	GRENZABSTAND	16
6.3	NUTZWEISE	16
7.	ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN	17
8.	ERHOLUNGSZONEN	17
8.1	NUTZWEISE	17
8.2	GRUNDMASSE	18



9.	ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN	18
9.1	GRENZ- UND STRASSENABSTAND	18
9.2	FASSADENHÖHE	18
9.3	BAUWEISE	18
9.4	HOCHHÄUSER	18
9.5	TERRAINVERÄNDERUNGEN	19
9.6	SPIEL- UND RUHEFLÄCHE	19
9.7	ABFALLBESEITIGUNG	19
9.8	BAUMSCHUTZ UND BEGRÜNUNG	19
10.	ABSTELLPLÄTZE FÜR MOTORFAHRZEUGE	20
10.1	ABSTELLPLÄTZE FÜR PERSONENWAGEN	20
10.2	ABSTELLPLÄTZE FÜR MOTORRÄDER	21
10.3	ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER	22
10.4	ABSTELLPLÄTZE FÜR KINDERWAGEN UND MOBILITÄTSHILFEN	23
11.	BESONDERE FESTLEGUNGEN	23
11.1	AREALÜBERBAUUNGEN	23
11.2	AUSSICHTSSCHUTZ	24
12	MEHRWERTAUSGLEICH	24
12.1	ERHEBUNG EINER MEHRWERTABGABE	24
12.2	ERTRÄGE	25
13.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
13.1	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR GESTALTUNGSPLÄNE	25
13.2	INKRAFTTRETEN	26
13.	ZONENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE	26



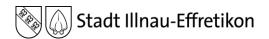
Die Stadt Illnau Effretikon erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991) unter Vorbehalt vorgehender Regelungen eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Stadtgebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung.

### 1 ZONEN

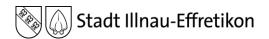
### 1.1 ZONENEINTEILUNG

Kernzone II  Kernzone III  Zentrumszone  Zentrumszone  Wohnzone	X I X II Z4.0 Z 3.3 W 1.3	
Kernzone III  Zentrumszone Zentrumszone Wohnzone	Z4.0 Z 3.3 W 1.3	
Zentrumszone Zentr	Z 3.3 W 1.3	
Zentrumszone Zentr	Z 3.3 W 1.3	
Wohnzone	W 1.3	III
Wohnzone		- II
	W 1.7	II
Wohnzone	W 2.2	II
Wohnzone	W 2.6	II
Wohnzone	W 3.0	II
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG 2.8	III
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG 3.2	III
Industriezone - Soor (Am Dorfbach), Längg, Geen, Oberkempttal, Mülau	l 5.0	
- Neumüli		IV
Industriezone	I 8.0	IV
- Vogelsang, Langhang, Riet		
Zone für öffentliche Bauten - Schulanlage und Kindergartenanlagen	Ö	II
- Reformierte und katholische Kirchen in Effretikon		ii
- Baumeister-Kurszentren, Elektro-Bildungs-Zentrum		ill
- Zentrum Effretikon, Werkhof Effretikon, Sportanlagen Eselriet, und		III
Mehrzweckanlage, Festwiese Effretikon		n /
- ARA Mannenberg	_	_ <u>IV</u>
	F	
	Ea	*
	Eb	
	Ec	
Erholungszone Friedhof	Ed	
Erholungszone Moosburg	Ee	
Erholungszone Modellflugplatz First	Ef	**
Landwirtschaftszone (kommunal)	L	III
Reservezone	R	-

- \* ES = Empfindlichkeitsstufe
- \*\* Gebäudespezifische ES-Zuteilung

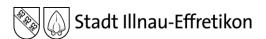


1.2	BEREICHE MIT GESTALTUNGSPLANPFLICHT	
1.2.1	Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete gilt die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes. Die Gestaltungspläne haben zumindest den Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss Ziffer 11.1.1 zu genügen.	
	Im Speziellen sind folgende Zielsetzungen zu erfüllen:	
1.2.2	Westlich des Bahnhofs soll ein dichtes städtisches Zentrum mit gemischter Nutzung und hoher städtebaulicher Qualität entstehen.	Zentrum Bahnhof West
	Im Bereich des Bahnhofs sind die Anliegen des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen.	
	Der Masterplan Zentrumsentwicklung Bahnhof West bildet die Leitvorstellung für die Zentrumsentwicklung. Es gilt die aktuelle durch den Stadtrat verabschiedete Fassung. Gestaltungspläne innerhalb des Perimeters haben sich an dieser konzeptionellen Grundlage zu orientieren.	
1.2.3	Im Gebiet Bahnhof Ost soll ein neues, gemischt genutztes, dichtes Stadtquartier mit hoher städtebaulicher Qualität entstehen.	Areal Bahnhof Ost
	Der Masterplan Arealentwicklung Bahnhof Ost bildet die Leitvorstellung für die Arealentwicklung. Es gilt die aktuelle durch den Stadtrat verabschiedete Fassung. Gestaltungspläne innerhalb des Perimeters haben sich an dieser konzeptionellen Grundlage zu orientieren.	
1.2.4	Die Überbauung hat sich besonders sorgfältig in die spezielle orts- bauliche Situation zwischen Kirchenhügel und Alt-Effretikon einzu- passen.	Alt Effretikon
	Im Gestaltungsplan ist eine zweckmässige Strassenführung zur Verbindung der Rebbuckstrasse mit der Wattstrasse aufzuzeigen.	
1.2.5	Die Gestaltungsplanpflicht Geen bezweckt die Sicherstellung	Geen
	<ul> <li>einer optimalen Aufteilung zwischen Wohn- und Arbeitsnutzung</li> </ul>	
	<ul> <li>des Erhalts und der Festlegung einer geeigneten Nutzung des bestehenden alten Industriegebäudes</li> </ul>	
	<ul> <li>der Ansiedlung von Arbeitsplätzen am Wohnort</li> </ul>	
	<ul> <li>des Lärmschutzes längs der Kempttalstrasse</li> </ul>	
	<ul> <li>des Hochwasserschutzes</li> </ul>	

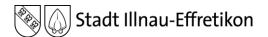


2.	ZONENPLAN UND ERGÄNZUNGSPLÄNE	
2.1	Für die Abgrenzung der Zonen ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000 massgebend. Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000. Die Wald- und Gewässerabstandslinien, die Aussichtspunkte mit zugehörenden Beschränkungen sowie die Naturwerte sind in den Ergänzungsplänen 1:1000 / 5000 dargestellt. Sämtliche Zonenpläne, Kernzonenpläne und die weiteren Ergänzungspläne sind im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) aufgeführt.	
2.2	Die Kernzonenpläne und die Ergänzungspläne gehen dem Zonen- plan vor. Die Pläne sind Bestandteil der Bau- und Zonenordnung und können in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Alle Wiederga- ben der Pläne sind ohne Rechtsverbindlichkeit.	
3	KERNZONE	
3.1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
3.1.1	Die Kernzonenvorschriften bezwecken die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder und deren charakteristischen Umgebung, die Einordnung von Neu- und Umbauten in die gewachsene Siedlungsstruktur sowie die angepasste Erweiterung der bestehenden Ortskerne.	Zweck
3.1.2	In den Kernzonen sind Wohnungen, Landwirtschaftsnutzungen sowie höchstens mässig störendes Gewerbe zulässig.	Nutzweise
3.1.3	Jedes Bauvorhaben hat sich bezüglich Stellung, Kubatur, Fassaden-, Dach- und Umgebungsgestaltung gut in den ortsbaulichen Kontext einzuordnen.	Einordnung
3.1.4	Bei den in den Kernzonenplänen bezeichneten ortsbaulich bedeutenden Gebäuden und Gebäudeteilen sind bei Um- und Ersatzbauten die Stellung und Kubatur des bestehenden Gebäudes zu übernehmen. Geringfügige Abweichungen zu Gunsten der nachstehenden Ziele sind erlaubt oder können angeordnet werden:	Abweichungen von Stellung und Kubatur bei Um- und Ersatzbauten
	<ul> <li>zur gestalterischen Verbesserung</li> </ul>	
	<ul> <li>im Interesse der Wohnhygiene</li> </ul>	
	<ul> <li>im Interesse der Verkehrssicherheit</li> </ul>	
	<ul> <li>zum Erhalt bestehender landwirtschaftlicher Betriebe</li> </ul>	
	<ul> <li>im Interesse einer verbesserten Energienutzung</li> </ul>	
	<ul> <li>zur Sicherung des Raumbedarfs von Gewässern</li> </ul>	
	<ul> <li>oder sofern dies f\u00fcr die ge\u00e4nderte Nutzweise des Geb\u00e4udes erforderlich ist</li> </ul>	
	Die Interessen des Ortsbildschutzes müssen gewahrt bleiben. Bei den übrigen Gebäuden und Gebäudeteilen sind bei Um- und Ersatz- bauten Abweichungen von Stellung und Kubatur zu Gunsten der	

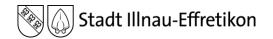
oben genannten Ziele erlaubt oder können angeordnet werden.



3.1.5	Die Dachgestaltung von Hauptgebäuden hat sich hinsichtlich der Dachneigung, Firstrichtung, Ausbildung der Dachvorsprünge sowie Materialisierung gut in den ortsbaulichen Kontext einzuordnen. Hauptgebäude haben in der Regel Satteldächer aufzuweisen.	Dachgestaltung
	Andere Dachformen sowie eine zeitgemässe Dachgestaltung sind zulässig, wenn sie sich besonders gut in den ortsbaulichen Kontext einordnen. Dies gilt sowohl für Hauptgebäude als auch für Kleinbauten und Anbauten.	
	Soweit die Kernzonenpläne für Hauptgebäude Firstrichtungen bezeichnen, sind diese einzuhalten.	
3.1.6	Bei den in den Kernzonenplänen bezeichneten ortsbaulich bedeutenden Gebäuden haben sich Um- und Ersatzbauten bezüglich Gliederung der Fassaden, Gestaltung der Fenster sowie Materialund Farbwahl am bestehenden Gebäude zu orientieren.	Fassadengestaltung
	Bei den übrigen Gebäuden und Gebäudeteilen ist die Gliederung der Fassaden, die Gestaltung der Fenster sowie die Material- und Farbwahl gut in den ortsbaulichen Kontext einzuordnen. Dabei ist der Charakter des Gebäudes oder Gebäudeteils zu beachten. Bei Nutzungsänderungen soll die ursprüngliche Nutzung möglichst ablesbar bleiben.	
	Die Fassadengestaltung bei Neubauten hat sich hinsichtlich Gliederung der Fassaden, Gestaltung der Fenster sowie Material- und Farbwahl gut in den ortsbaulichen Kontext einzuordnen.	
	Bei allen Bauvorhaben ist eine zeitgemässe Fassadengestaltung möglich, wenn sie sich besonders gut in den ortsbaulichen Kon- text einordnet.	
3.1.7	Sind im Kernzonenplan zur Erhaltung von Strassenbildern oder Freiräumen Mantellinien festgelegt, dürfen Bauten höchstens bis an diese Linie gebaut werden.	Mantellinien und Fassadenbe- reiche
	Sind im Kernzonenplan Fassadenbereiche festgelegt, müssen im bezeichneten Fassadenabschnitt die Fassadenflucht sowie in der Regel die Gebäudehöhen des bestehenden Gebäudes übernom- men werden.	
	Das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassengrenze ist gestattet bzw. vorgeschrieben, wenn dies durch die Lage der im Kernzonenplan bezeichneten Mantellinien ermöglicht bzw. durch einen Fassadenbereich verlangt wird.	
3.1.8	Um- und Ersatzbauten können unter Berücksichtigung der bisherigen Stellung sowie unter Beibehaltung der äusseren Abmessungen ungeachtet von kantonalen und kommunalen Massvorschriften realisiert werden.	Abstände
	Die kantonale Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.	

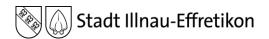


3.1.9	Die Umgebungsgestaltung muss sich hinsichtlich Materialisierung, Bepflanzung und Topografie gut in den ortsbaulichen Kontext einordnen. Ortstypische Elemente sind zu erhalten oder, soweit verhältnismässig, wiederherzustellen. Anpassungen an bestehenden ortstypischen Elementen sind möglich, sofern sie der gestalterischen Verbesserung dienen oder im Interesse der Verkehrssicherheit sind.	Umgebungsgestaltung
	Am massgebenden Terrain sind möglichst wenig Veränderungen vorzunehmen, so dass die Topografie nach wie vor ablesbar bleibt und ein harmonischer Geländeverlauf sichergestellt werden kann.	
	Es sind vorwiegend standortgerechte einheimische Pflanzen zu verwenden. Es sind ortskernübliche Einfriedungen zu verwenden. Es sind nur betriebseigene Reklamen gestattet, welche den Charakter der Bauten und deren Umgebung nicht beeinträchtigen.	
3.1.10	Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig.	Abbrüche
	Die Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn das Bauprojekt für die Ersatzbaute rechtskräftig bewilligt und seine Ausführung gesi- chert ist, oder wenn das Ortsbild durch den Abbruch nicht beein- trächtigt wird	
3.1.11	Alle Aussenrenovationen sind bewilligungspflichtig.	Aussenrenovationen
<b>3.2</b> 3.2.1	KERNZONE I  Die Kernzone I umfasst die ältesten Teile der bestehenden Bebau-	Zweck
0.2.1	ung in Illnau, Effretikon, Ottikon und Bisikon, die erhalten und weiterentwickelt werden sollen.	ZWOOK
3.2.2	In der Kernzone I sind Um- und Ersatzbauten von bestehenden Gebäuden sowie die Erstellung neuer Kleinbauten und Anbauten zulässig. Für alle bestehenden Gebäude ist der Umbau die Regel. Neue Hauptgebäude sind nicht zulässig.	Baumöglichkeiten
3.2.3	Die Belichtung des Dachraumes hat in erster Linie von der Giebelfassade her zu erfolgen.	Dachgestaltung
	Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss in Form von einzelnen Giebellukarnen oder Schleppgauben bescheidenen Ausmasses gestattet. Sie sind in Form, Proportionen, Material und Farbe der Baute, dem Dach und der Dachlandschaft des Ortsbilds anzupassen. Die maximale Höhe der Schleppgauben darf 1.30 m nicht übersteigen.	
	In der Kernzone I des überkommunalen Ortsbildes Oberillnau sind einzelne Dachflächenfenster bis maximal 0.5 m² Glasfläche gestattet. In allen anderen Kernzonen I sind Dachflächenfenster bis zu maximal 1.00 m² Glasfläche gestattet. Deren Anzahl und Anordnung ist auf die Dachfläche, Dachform und die Sichtbarkeit des Dachs anzupassen. Sorgfältig gestaltete Lichtbänder können zugelassen werden und dürfen das maximale Mass der Dachfenster	

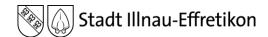


Als Bedachungsmaterial sind ortsbildgerechte Tonziegel zu verwenden. Glasziegel können zugelassen werden, wenn eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Anzahl, Anordnung sowie die Grösse der einzelnen Glasziegelflächen sind dem Dach anzupassen. Für Kleinbauten und Anbauten können andere Bedachungsmaterialien zugelassen werden.

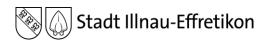
3.3	KERNZONE II		
3.3.1	Die Kernzone II umfasst die vorv ten Teile der Kernzonen in Effret Kyburg, Billikon, Ettenhusen und engeren Bezug zum Ortsbild und len.	Zweck	
3.3.2	In der Kernzone II sind Um- und Ersatzbauten von bestehenden Ge- bäuden, die Erstellung neuer Kleinbauten und Anbauten sowie die Erstellung von neuen Hauptgebäuden zulässig.		Baumöglichkeiten
	Für neue Hauptgebäude gelten f		
	Kleiner Grenzabstand	min. 3.5 m	
	Grosser Grenzabstand	min. 6 m	
	Vollgeschosse	min. 2	
	Gebäudelänge	max. 25 m	
	Traufseitige Fassadenhöhe	max. 7.5 m	
	Giebelseitige Fassadenhöhe	max. 14.5 m	



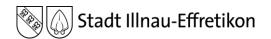
3.4	KERNZONE III		
3.4.1	Die Kernzone III umfasst den Bereich der Vorburg in Kyburg. Sie bezweckt den Schutz des gesamten Or gemäss Bundesinventar als schützenswertes Ortsb Bedeutung gilt. Die historische und architektonische Dorfes, seine Bebauungsstruktur und Erscheinung lichen zu erhalten.	Zweck	
3.4.2	In der Kernzone III sind Um- und Ersatzbauten von begebäuden, die Erstellung neuer Kleinbauten und Ardie Erstellung von neuen Hauptgebäuden zulässig. henden Gebäude ausserhalb der bezeichneten Baulneue Hauptgebäude ist der Umbau die Regel.	Baumöglichkeiten	
	Neue Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der im Ke zeichneten Baubereiche erstellt werden. Dabei gelt Grundmasse:		
	Grenzabstand	min. 3.5 m	
	Vollgeschosse	max. 2	
	Dachgeschoss	max. 1	
	Giebelseitige Fassadenhöhe	max. 10.5 m	
	Traufseitige Fassadenhöhe	max. 6 m	
	Überbauungsziffer für Kleinbauten und Anbauten	max. 2 %	
	Die maximal zulässige Gebäudelänge und Gebäude Hauptgebäude ist pro Baubereich im Kernzonenplar Das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strasse stattet, wenn dies durch die Lage der im Kernzoner		
	ten Baubereiche ermöglicht wird.  Kleinbauten und Anbauten dürfen auch ausserhalb onenplan bezeichneten Baubereiche erstellt werden.		
3.4.3	Die Belichtung des Dachraumes hat in erster Linie v fassade her zu erfolgen.	Dachgestaltung	
	Dachaufbauten sind nur auf der strassenabgewandt ten Dachgeschoss in Form von einzelnen Giebelluke Schleppgauben bescheidenen Ausmasses gestatte Form, Proportionen, Material und Farbe der Baute, der Dachlandschaft des Ortsbilds anzupassen. Die r der Schleppgauben darf 1 m nicht übersteigen.		
	Gestattet sind einzelne Dachflächenfenster bis zu n Glasfläche. Deren Anzahl und Anordnung ist auf die Dachform und die Sichtbarkeit des Dachs anzupass gestaltete Lichtbänder können zugelassen werden maximale Mass der Dachfenster übersteigen, wenr samtwirkung erzielt wird. Dacheinschnitte sind nich		
	Als Bedachungsmaterial sind ortsbildgerechte Tonz den. Glasziegel können zugelassen werden, wenn e samtwirkung erzielt wird. Anzahl, Anordnung sowie einzelnen Glasziegelflächen sind dem Dach anzupas bauten und Anbauten können andere Bedachungsm lassen werden.		



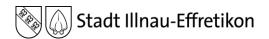
3.4.4	In der Kernzone III ist eine Schmälerung der Vorgärten zur Schaffung von Abstellplätzen nicht gestattet. Vorplätze sind in ihren Abmessungen und hinsichtlich der Belagsmaterialien als solche zu erhalten. Die Anordnung einzelner offener Abstellplätze ist zulässig.	Umgebungsgestaltung
	Die im Kernzonenplan bezeichneten wichtigen Freiräume sind zu erhalten und entsprechend ihrem Charakter zu gestalten. Gestattet sind Gärten und Grünflächen sowie Zufahrten und Erschliessungsflächen. Gärten sind in herkömmlicher Art und Weise zu gestalten, anzulegen sowie zu bepflanzen. Kleinbauten und Anbauten dürfen das Maximalmass gemäss den Bestimmungen von § 18 BBV II nicht überschreiten. Nicht gestattet ist das Anordnen von Fahrzeugabstellplätzen. Veränderungen am Verlauf des massgebenden Terrains sind nicht zulässig.	
3.4.5	Unterniveaugaragen sind nur direkt unterhalb von Hauptgebäuden innerhalb der jeweiligen Gebäudefluchten sowie in den im Kernzonenplan besonders gekennzeichneten Baubereichen für Unterniveaugaragen gestattet. Unterniveaugaragen müssen die Anlagen zur Höhenüberwindung innerhalb des Gebäudes integrieren.	Garagen und Abstellplätze
	Unterniveaugaragen dürfen das massgebende Terrain höchstens bis zu der im Kernzonenplan angegebenen grössten Höhe überragen.	
	Für die Begrenzung der besonders gekennzeichneten Baubereiche für Unterniveaugaragen kommen im nachbarlichen Verhältnis die Bestimmungen gemäss § 269 PBG zur Anwendung. Gegenüber Strassen, Plätzen und Wegen unterliegen diese Bauten keiner Abstandsregelung.	
3.4.6	Unterkellerungen sind innerhalb der jeweiligen Gebäudefluchten von bestehenden Gebäuden, sowie von Um-, Ersatz- und Neubauten gestattet. Zulässig ist ein Untergeschoss. Bei Kleinbauten und Anbauten sind keine Unterkellerungen zulässig.	Unterkellerungen
	Daneben dürfen Unterkellerungen in den im Kernzonenplan besonders bezeichneten Bereichen gemäss Ziffer 3.4.5 erstellt werden.	
3.4.7	Die Vorschriften der Kernzone III finden für das Schulhaus und die Turnhalle auf Parzelle KatNr. KY 72 nur so weit Anwendung, als sich dies mit dem öffentlichen Zweck der Bauten vereinbaren lässt.	Spezialbestimmung Schulgebäude
4	ZENTRUMSZONEN	
4.1	ZWECK	
4.1.1	Die Zentrumszone Z 4.0 ist für die Schaffung eines attraktiven Stadtzentrums bestimmt, das vor allem der Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben dient. Sie ermöglicht ausserdem die Realisierung von Wohnnutzungen, Verwaltungsnutzungen und Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs.	
4.1.2	Die Zentrumszone Z 3.3 dient ausser dem Wohnen vor allem der Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungen sowie mässig störenden Gewerbebetrieben.	_



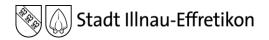
4.2	GRUNDMASSE		
4.2.1	Zone	Z 3.3	Z 4.0
	Baumassenziffer für Hauptgebäude [m³/m²] max.	3.3	4.0
	kleiner Grenzabstand max.	5 m	5 m
	grosser Grenzabstand min.	10 m	10 m
	Traufseitige Fassadenhöhe min.	14 m	18 m
4.2.2	Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Unter- und Vollgeschoss ist innerhalb des zulässigen Gebäudevolumens, begrenzt durch die traufseitige Fassadenhöhe, frei.		
4.2.3	Für Gebäudeteile, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt im Erdgeschoss allseitig der kleine Grenzabstand.		
4.3	NUTZWEISE		
4.3.1	Die für Wohnzwecke genutzten Geschossflächen dürfen höchstens 80 % der zulässigen Nutzung betragen. Dabei sind Nutzungsverlagerungen zwischen Grundstücken, die von einer einheitlichen Baueingabe erfasst werden, zulässig.		
4.3.2	In den Zentrumszonen sind Wohnungen, Büros, Praxen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen sowie höchstens mäs- sig störende Gewerbebetriebe zulässig.	_	
4.3.3	In den Zentrumszonen sind in Erdgeschossteilen, die an einer Passantenlage liegen, und in Untergeschossen keine Wohnnutzungen zulässig.		
4.4	ERDGESCHOSSBONUS		
4.4.1	Zone	Z 3.3	Z 4.0
	Zusätzliche Baumassenziffer für überhohes Erdgeschoss in Haupt- gebäuden [m³/m²]	0.2	0.2
	Zusätzliche Baumassenziffer für Hochparterre in Hauptgebäuden [m³/m²]	0.2	0.2
	Zusätzliche Baumassenziffer für nicht anrechenbare Nebenräume im Erdgeschoss von Hauptgebäuden [m³/m²]	0.2	0.2
4.4.2	Die zusätzliche Baumassenziffer für das überhohe Erdgeschoss gilt, wenn die lichte Höhe des ersten Vollgeschosses mindestens 3.4 m beträgt.		
	Die zusätzliche Baumassenziffer für das Hochparterre gilt, wenn die Oberkante des fertigen Bodens im ersten Vollgeschoss strassenseitig mindestens 0.6 m über dem höchsten Punkt des massgebenden Terrains liegt. Sie gilt nicht, wenn gleichzeitig das Untergeschoss durch Terrainveränderungen freigelegt wird.		



	Die zusätzliche Baumassenziffer für Nebenräume gilt, wenn im Erdgeschoss (erstes Vollgeschoss) nicht anrechenbare Nebenräume gemäss § 255 Abs. 2 PBG im Umfang von mindestens ¼ der Geschossfläche des Erdgeschosses angeordnet werden.								
4.4.3	Die zusätzlichen Baumassenziffern gemäss Ziffer 4.4.1 können nick kumuliert werden.								
4.4.4	Die zusätzlichen Baumassenziffern ge Arealüberbauungen nicht in Anspruch				n bei				
5	WOHNZONEN								
5.1	GRUNDMASSE								
5.1.1									
	Zone		W 1.3	W 1.7	W 2.2	W 2.6	W 3.0	WG 2.8	WG 3.2
	Baumassenziffer für Hauptgebäude [m³/m²]	max.	1.3	1.7	2.2	2.6	3.0	2.8	3.2
	Kleiner Grenzabstand [m]	min.	5	5	5	5	5	5	5
	Grosser Grenzabstand [m]	min.	10	10	10	10	10	10	10
	Gebäudelänge für Hauptgebäude [m]	max.	25	25	45	45	45	45	45
	Traufseitige Fassadenhöhe [m]	max.	7.5	7.5	10.5	10.5	13.5	11.4	14.7
	Giebelseitige Fassadenhöhe [m]	max.	12.5	12.5	15.5	17.5	20.5	18.4	21.7
5.1.2	Die Aufteilung der Nutzung auf Dach- innerhalb des zulässigen Gebäudevol bäude- und Firsthöhe, frei wählbar.								
5.2	GEWERBEERLEICHTERUNG IN DEN	ZONEN	WG 2.8 L	JND WG	3.2				
5.2.1	Für dauernd gewerblich genutzte Gebrassadenhöhe 4.0 m nicht übersteigt stand einzuhalten.								
5.2.2	Die Baumassenziffer [m³/m²] beträgt	für							
	Zone					WG 2.8 WG 3.2			
	Gebäude/-teil mit Wohnnutzung max.				2.8 3.2				
	Gebäude/-teile mit Gewerbenutzung max.					3.3		3.7	
5.2.3	Für dauernd gewerblich genutzte Gek Fassadenhöhe 7.0 m nicht übersteigt schränkt.			_	_				

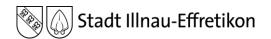


5.3	NUTZWEISE							
5.3.1	In den Wohnzonen sind Wohnungen, Läden, Büros, Praxen, Ateliers sowie nicht störende Betriebe, die im Wesen mit der Wohnzone vereinbar sind zulässig.				•			
5.3.2	In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen sind Wohnungen, Läden, Büros, Praxen, Ateliers sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.							
5.3.3	In den Wohnzonen und in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen dürfen Läden für Güter des täglichen Bedarfs eine Verkaufsfläche von höchstens 500 m² aufweisen.							
5.4	ERDGESCHOSSBONUS				_			
5.4.1								
	Zone	W 1.3	W 1.7	W 2.2	W 2.6	W 3.0	WG 2.8	WG 3.2
	Zusätzliche Baumassenziffer für überhohes Erdgeschoss in Hauptgebäuden [m³/m²]	-	-	-	-	-	0.2	0.2
	Zusätzliche Baumassenziffer für Hochparterre in Hauptgebäuden [m³/m²]	- -	-	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
	Zusätzliche Baumassenziffer für nicht anre- chenbare Nebenräume im Erdgeschoss von Hauptgebäuden [m³/m²]	-	-	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
5.4.2 Die zusätzliche Baumassenziffer für das überhohe Erdgeschoss gilt, wenn die lichte Höhe des ersten Vollgeschosses mindestens 3.4 m beträgt.								
	Die zusätzliche Baumassenziffer für das Hochparterre gilt, wenn die Oberkante des fertigen Bodens im ersten Vollgeschoss strassenseitig mindestens 0.6 m über dem höchsten Punkt des massgebenden Terrains liegt. Sie gilt nicht, wenn gleichzeitig das Untergeschoss durch Terrainveränderungen freigelegt wird.							
	Die zusätzliche Baumassenziffer für Nebenräume geschoss (erstes Vollgeschoss) nicht anrechenbar gemäss § 255 Abs. 2 PBG im Umfang von mindes schossfläche des Erdgeschosses angeordnet wer	re Neb stens !	enräur	me				
5.4.3	Die zusätzlichen Baumassenziffern gemäss Ziffer 5.4.1 können nicht kumuliert werden.							
5.4.4	Die zusätzlichen Baumassenziffern gemäss Ziffer 5.4.1 können bei Arealüberbauungen nicht in Anspruch genommen werden.							
-					_			



6	INDUSTRIEZONEN			
6.1	GRUNDMASSE			
	Zone		I 5.0	18.0
	Baumassenziffer [m³/m²]	max.	5.0	8.0
	Fassadenhöhe	max.	13.5 m	21.5 m
	Grünflächenziffer	min.	10 %	10 %
	Allseitiger Grenzabstand	min.	5 m	5 m
6.2	GRENZABSTAND			
6.2.1	Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, Grenzabstand jener Zone einzuhalten.	ist der		
6.2.2	Der Grenzbau ist nur gegenüber Nachbargrundstücken inner Zone zulässig.	halb der		
6.3	<b>NUTZWEISE</b> <sup>1</sup> Rechtsmittelverfahren zu «Mülau» hängig			
6.3.1	In den Industriezonen I 5.0 sowie in den Industriezonen I 8.0 sang und Langhag sind neben Gewerbe- und Industriebetrie auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. In der Ir riezone I 8.0 Riet sind Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	ben ndust-		
6.3.2	In den Industriezonen I 5.0 in Illnau, Oberkempttal und Müla höchstens mässig störende Betriebe zulässig. In der Industr 5.0 in Neumüli und in der Industriezone I 8.0 sind auch stark de Betriebe zulässig.	iezone I		
6.3.3	In den Industriezonen I 5.0 sowie in den Industriezonen I 8.0 sang und Langhag dürfen Läden für Güter des täglichen Bedeine Verkaufsfläche von höchstens 300 m² aufweisen. In de riezone I 8.0 Riet sind Läden für Güter des täglichen Bedarfs zulässig.	larfs r Indust-		
6.3.4	In den Industriezonen I 5.0 und I 8.0 sind Einkaufszentren ur Grosszentren unzulässig.	nd		

Für die Industriezone I 5.0 in Mülau sind die Bestimmungen in 6.3.1 (Zulässigkeit von Handels- und Dienstleistungsnutzungen) und 6.3.3 (Zulässigkeit von Läden für Güter des täglichen Bedarfs bis 300 m²) von der Inkraftsetzung der BZO aufgrund eines hängigen Rekurses gegen die teilweise Nichtgenehmigung ausgenommen.



# 7. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

	r die einzelnen Zonen gelten folgende maximalen traufseitige	n
Fa:	ssadenhöhen:	
_	Kindergartenanlagen Müselacher, Wattbuck und Rosswinkel	10.5 m
-	Kindergartenanlagen Bannhalden und Chelleracher	7.5 m
_	Schulanlagen Schlimperg, Ottikon, Eselriet, Hagen,	

Schulanlagen Schlimperg, Ottikon, Eselriet, Hagen,
Baumeister-Kurszentrum, Elektro-Bildungszentrum,
Werkhof Effretikon, Sportanlagen Eselriet und Mehrzweckanlage
sowie katholische und reformierte Kirche

14 m

Zentrum Effretikon,
 Schulanlage Watt und Abwasserreinigungsanlage Mannenberg

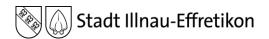
18 m

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

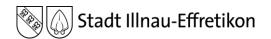
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des PBG.

### 8 ERHOLUNGSZONEN

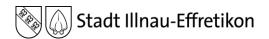
8.1	NUTZWEISE
8.1.1	In der Erholungszone Ea sind Gebäude und Anlagen, die dem Sport und der Freizeitgestaltung dienen, zulässig.
8.1.2	In der Erholungszone Eb sind Gebäude und Anlagen, die dem Betrieb von Familiengärten dienen, zulässig.
8.1.3	In der Erholungszone Ec sind Gebäude und Anlagen für die Freizeittierhaltung und für Hundeschulen zulässig.
8.1.4	In der Erholungszone Ed sind Gebäude und Anlagen für die Friedhofanlagen zulässig.
8.1.5	In der Erholungszone Ee sind Abstellplätze sowie weitere öffentliche oder der Freizeitgestaltung dienende Gebäude und Anlagen zulässig.
8.1.6	In der Erholungszone Ef ist der Erhalt und die Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen zulässig. Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.



8.2	GRUNDMASSE							
8.2.1	Zone		Ea	Eb	Ec	Ed	Ee	Ef
	Fassadenhöhe	max.	7 m	4 m	4 m	7 m	4 m	Keine Neubauter
	Überbauungsziffer	max.	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	Keine Neubauter
8.2.2	Gegenüber Grunds Grenzabstand jener				en Zone lie	egen, ist d	er 	
9	ALLGEMEINE BAU	JVORSO	CHRIFTE	N				
9.1	GRENZ- UND STR	ASSEN	ABSTAN	<b>I</b> D				
9.1.1	Wo zwischen gross gilt der grosse Abs übrigen Gebäudese	tand für						
9.1.2	In allen Bauzonen g allseitiger Grenzabs terschreitung unter Zustimmung des N	stand vo 3.5 m c	n 3.5 m o oder für c	oder der 0 Ien Grenz	Grenzbau.	Für eine l	Jn-	
9.1.3	Unterirdische Baute ten und Anbauten I lichen Strassen und	naben vo	orbehältli	ch Ziffer 3	3.4.5 gege	enüber öff	ent-	
9.2	FASSADENHÖHE							
	Die Verkehrsbaulini beachten.	en sind	für das N	Mass der I	- assadenl	nöhe nicht	zu	
9.3	BAUWEISE							
9.3.1	Die geschlossene E länge zulässig.	Bauweis	e ist bis	zur zonen	gemässer	n Gebäude	<del></del>	
9.3.2	Der Grenzbau ist zu baut wird oder der					ebäude ar	nge-	
9.4	HOCHHÄUSER							
	Hochhäuser sind in zeichneten Gebiet :			chenden E	rgänzung	splan be-		



TERRAINVERÄNDERUNGEN
Terrainveränderungen und Terrassierungen haben sich besonders gut in die Umgebung einzufügen.
Die Länge von Abgrabungen zur Freilegung von Untergeschossen darf gesamthaft nicht mehr als die Hälfte des Gebäudeumfangs betragen.
Solche Abgrabungen sind nur bis zu 1.5 m unterhalb des massgebenden Terrains zulässig. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kellerzugänge, Hauseingänge sowie Einfahrten zu Garagen.
SPIEL- UND RUHEFLÄCHEN
Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen von 4 und mehr Wohnungen sind an geeigneter Lage Spiel- und Ruheflächen vorzu- sehen. Spielflächen haben den Bedürfnissen von Kindern unter- schiedlicher Altersklassen sowie dem Erfordernis eines ausgewo- genen Spielangebots ausreichend Rechnung zu tragen.
In den Wohnzonen und in der Kernzone II soll die Fläche insgesamt mindestens 20 % der anrechenbaren Grundstücksfläche betragen.
ABFALLBESEITIGUNG
Bei Neu-, Um- und Anbauten sind bei Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die baulichen Voraussetzungen für die getrennte Lagerung des Abfalls zu schaffen
BAUMSCHUTZ UND BEGRÜNUNG
Die Bachgehölze längs den in den Ergänzungsplänen mit Gewässerabstandslinien versehenen Gewässer sind zu erhalten und zu pflegen.
Die in der Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte bezeichneten Naturwerte sind zu erhalten oder bei Abgang zu ersetzen.
In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern sowie von Tiefgarageneinfahrten ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.
Im Rahmen der Umgebungsgestaltung ist dem Bedarf nach ökologisch hochwertigen Natur- und Grünflächen Rechnung zu tragen.
Invasive gebietsfremde Pflanzen sind nicht erlaubt.
Besondere Beachtung ist der Umgebungsgestaltung am Siedlungsrand zu schenken, so dass sich ein harmonischer Übergang zur Landwirtschaftszone ergibt.



# 10 ABSTELLPLÄTZE FÜR MOTORFAHRZEUGE

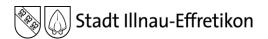
### 10.1 ABSTELLPLÄTZE FÜR PERSONENWAGEN

### 10.1.1 Berechnungsweise des Normbedarfs

Der Normbedarf wird gemäss der nachfolgenden Tabelle ermittelt, wobei die Bruchteile unter der Hälfte abgerundet werden.

	Abstellplätze für tzungsart <b>Dhnen</b> Wohnungen, EFH	Bewohnende oder Beschäftigte 1 PP / 100 m² mBGF, jedoch mind. 1 PP / Wohnung	Besuchende und Kunden  1 PP / 4 Wohnungen 1 PP / 3 Reihen-EFH
Ve _	rkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht Lebensmittel	1 PP / 100 m² mBGF, jedoch mind. 0.5 PP / Arbeitsplatz	1 PP / 40 m <sup>2</sup> mBGF 1 PP / 100 m <sup>2</sup> mBGF
_ _ _	Restaurant, Café Konferenzräume, Säle Hotel	1 PP / 40 Sitzplätze - 1 PP / 7 Zimmer	1 PP / 6 Sitzplätze 1 PP / 10 Sitzplätze 1 PP / 2 Zimmer
	publikumsintensive Schalter-betriebe wie Post, Bank, öffentl. Verwaltung, etc.  publikumsorientierte Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Kleingewerbe, etc.	1 PP / 60 m² mBGF je- doch mindestens 0.25 PP / Arbeitsplatz	1 PP / 50 m <sup>2</sup> mBGF  1 PP / 100 m <sup>2</sup> mBGF
Ge	reine Bürobetriebe, etc. werbe- und Industriebetriebe	1 PP / 150 m <sup>2</sup> mBGF	1 PP / 300 m <sup>2</sup> mBGF
			e, in dieser Tabelle nicht definierte chtung der einschlägigen Normen, tter ermittelt.

mBGF = massgebliche Bruttogeschossfläche



10.1.2 Reduktion infolge guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze kann aufgrund der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) auf folgende Werte, in Prozenten des Normbedarfes, reduziert werden.

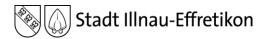
Für die Abgrenzung der Reduktionsgebiete sind die Pläne gemäss Anhang massgebend.

	Reduktionsgebiet	Bewohner	Beschäftigte	Besucher und Kunden
		mindestens (%)	mindestens (%)	mindestens (%)
	A	60	30	40
	В	70	40	50
	С	80	60	60
	Übrige Gebiete	100	100	100
10.1.3	gen sowie bei gesiche	erter Mehrfachnutzung Jostellplatzzahl reduzie	r bei speziellen Nutzun- g von Abstellplätzen kann ert oder erhöht werden, igt werden.	Besondere Verhältnisse
10.1.4	Autoarme Nutzungen darf an Fahrzeugabste erstellen, ganz oder te Bedarf über ein Mobili Controlling dauerhaft s	Autoarme Nutzungen		
10.1.5	nes Parkraumplanes, o rungszeitpunkt öffentl net. Der Plan gibt zude	der Lage, Grösse und ich zugänglicher Parki em Auskunft über Lag	fende Nachführung eivorgesehenen Realisieerungs-anlagen bezeiche, Grösse und vorgese-Gemeinschaftsanlagen.	Parkraumplanung
10.1.6	erfordern, ist aufzuzeig romobilität umgegang nahme einer fast volls schätzen. Die Bedürfn zen für Bewohner / Be	gen, wie mit den Lade en wird. Die Ladebed tändigen Elektrifizieru isse sind nach Nutzur eschäftigte resp. Besu weisen, dass bei Beda kturen für die Elektrol itionen und Installatio	arf eine Installation der mobilität möglich ist. nen sind dann zu täti-	Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität

### 10.2 ABSTELLPLÄTZE FÜR MOTORRÄDER

10.2.1	Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder beträgt minimal 10 % der zu erstellenden Zahl an Abstellplätzen für Personenwagen, wobei die Bruchteile unter der Hälfte abgerundet werden.	Bedarf	
10.2.2	Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder bei speziellen Nutzungen sowie bei gesicherter Mehrfachnutzung von Abstellplätzen kann die vorgeschriebene Abstellplatzzahl reduziert oder erhöht werden.	Besondere Verhältnisse	

10.3.2



10.3	ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER					
10.3.1	Der Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder wird gemäss der nach- folgenden Tabelle ermittelt, wobei die Bruchteile unter der Hälfte abgerundet werden.					
	Wohnen	1 Abstellplatz / 40 m² mBGF				
	Verkaufsgeschäfte  - Lebensmittel  - Nicht Lebensmittel	1 Abstellplatz / 40 m² mBGF				
	Gastbetriebe  - Restaurant, Café  - Konferenzräume, Säle  - Hotel	1 Abstellplatz / 50 m² mBGF				
	<ul> <li>Dienstleistungen, Kleingewerbe</li> <li>publikumsintensive Schalterbetriebe wie Post, Bank, öffentl. Verwaltung, etc.</li> </ul>	1 Abstellplatz / 40 m² mBGF				
	<ul> <li>publikumsorientierte Praxen, Coiffeur, Reise-</li> </ul>	1 Abstellplatz / 70 m² mBGF				

büro, Kleingewerbe, etc.

nicht publikumsorientierte reine Bürobetriebe,

Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz / 200 m² mBGF
Andere Nutzungen	Der Bedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen wird unter Be- achtung der einschlägigen Normen, Weglei- tungen und Merkblätter ermittelt.

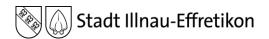
1 Abstellplatz / 100 m<sup>2</sup> mBGF

Besondere Verhältnisse

	werden.	
10.3.3	Abstellplätze für Fahrräder müssen leicht zugänglich und möglichst direkt vom Strassennetz erreichbar sein. Fahrradabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind in der Regel gedeckt auszugestalten. Ein angemessener Anteil an Fahrradabstellplätzen ist für Kunden und Besucher vorzusehen. Diese Abstellplätze sind in der Nähe des Gebäudeeingangs zu realisieren.	Anordnung

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder bei speziellen Nutzun-

gen kann die vorgeschriebene Abstellplatzzahl reduziert oder erhöht



# 10.4 ABSTELLPLÄTZE FÜR KINDERWAGEN UND MOBILITÄTSHILFEN

Bei Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse, leicht zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Mobilitätshilfen und dergleichen vorzusehen.

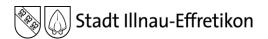
#### 11 BESONDERE FESTLEGUNGEN

### 11.1 AREALÜBERBAUUNGEN

- 11.1.1 Arealüberbauungen haben neben § 71 PBG mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - hochwertige, nachhaltige Bebauung mit einem bewohnerfreundlichen Wohnumfeld
  - vielfältig strukturierte, naturnahe Freiräume mit vorwiegend standortgerechter einheimischer Bepflanzung.
  - platzsparende Anordnung von quartiereigenen Erschliessungsund Parkierungsanlagen
  - überdurchschnittliche Infrastruktur für Fahrräder und Fussgänger
  - eine nachhaltige Energie- und Wärmeversorgung
  - erhöhter Lärmschutz, so dass bei Gebäuden mit einem Wohnanteil von mehr als 80 % auch in Zonen mit ES III die Einhaltung der IGW ES II sichergestellt ist
  - qualitativ hochwertige Entsorgungsanlagen
- 11.1.2 Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen sowie in den Zentrumszonen zugelassen.
- 11.1.3 Für die Baumassenziffer der Hauptgebäude gelten folgende Höchstwerte:

Zone	Minimale Arealfläche	Baumassenziffer bei Arealüberbauung
Z 3.3	4000 m <sup>2</sup>	3.5
Z 4.0	4000 m <sup>2</sup>	4.2
W 1.3	4000 m <sup>2</sup>	1.4
W 1.7	4000 m <sup>2</sup>	1.8
W 2.2	4000 m <sup>2</sup>	2.5
W 2.6	4000 m <sup>2</sup>	3.0
W 3.0	4000 m <sup>2</sup>	3.4
WG 2.8	4000 m <sup>2</sup>	3.0
WG 3.2	4000 m <sup>2</sup>	3.4

11.1.4 Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände, unter Berücksichtigung allfälliger Mehrlängen- und/oder Mehrhöhenzuschläge, einzuhalten



11.1.5	Für die Fassadenhöhe gelten folgende Höchstwerte:			
	Zone	Grundmasse	Ortsteil Effretikon	Ortsteil Illnau
	Z 3.3	14.0 m	17.5 m	-
	Z 4.0	18.0 m	21.5 m	-
	W 1.7	7.5 m	10.5 m	10.5 m
	W 2.2	10.5 m	15.0 m	13.0 m
	W 2.6	10.5 m	15.0 m	-
	W 3.0	13.5 m	15.0 m	-
	WG 2.8	11.4 m	11.4 m	11.4 m
	WG 3.2	14.7 m	14.7 m	-
4440	F" " O I " I			

11.1.6 Für die Gebäudelänge gelten folgende Höchstwerte:

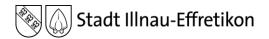
Zone	Grundmasse	Gebäudelänge bei Areal- überbauung
W 1.7	25 m	45 m
W 2.2	45 m	60 m
W 2.6	45 m	60 m
W 3.0	45 m	60 m
WG 2.8	45 m	60 m
WG 3.2	45 m	60 m

### 11.2 AUSSICHTSSCHUTZ

Die im Ergänzungsplan «Aussichtspunkte» vom 30. Januar 1997 durch Höhenkoten oder Sektoren umschriebenen Ausblicke dürfen weder durch Bauten und Anlagen beeinträchtigt noch durch Bäume und Sträucher wesentlich geschmälert werden.

### 12 MEHRWERTAUSGLEICH

ERHEBUNG EINER MEHRWERTABGABE		
Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.		
Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².		
Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.		



### 12.2 ERTRÄGE

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

### 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 13.1 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR GESTALTUNGSPLÄNE

Bei Gestaltungsplänen, die eine maximale Bruttogeschossfläche festlegen, sind an diese Flächen alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörenden Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden anrechenbar.

### 13.2 INKRAFTTRETEN

Die BZO wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Stadtrat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

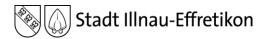
Durch das Stadtparlament Illnau-Effretikon auf Antrag des Stadtrates Illnau-Effretikon (STAPA-Geschäft-Nr. 2021/129) mit Beschluss-Nr. 2022-118 vom 7. April 2024 erlassen.

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Kilian Meier Parlamentspräsident

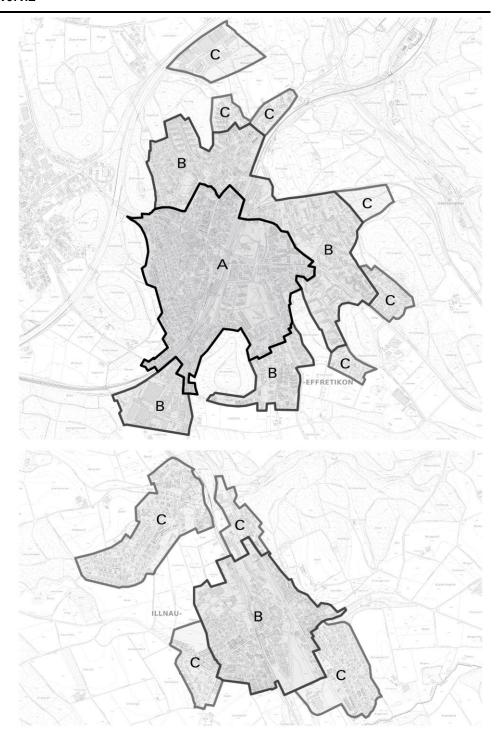
entspräsident 🖊 Parlamentssekretär

Marco Steiner



# **ANHANG ZU ZIFFER 10.1.2**

Effretikon und Illnau





Ottikon, Billikon, Kyburg, Ettenhusen, Bisikon, Mülau

